

Antwort: Servetur Rubrica Missalis. Nun aber ist der Text des Missale p. II. tit. 2 n. 2 klar und deutlich; er lautet: Tunc ascendet (celebrans) ad medium altaris, ubi ad Evangelium sistit calicem, extrahit corporale de bursa, quod **extendit** in medio altaris.“ Die Rubrik verlangt hiemit zweierlei, 1. dass die Entfaltung des Corporale gleich am Anfange der Messe geschehen soll und 2. dass das Corporale ganz ausgebreitet werden müsse. Der Ausdruck extendit, ohne irgend eine Beschränkung, verbaliter genommen, verlangt das vollständige Entfalten des Corporale und ohne dem Worte Gewalt anzuthun, kann man nicht den Sinn hineinlegen, dass der vordere Theil bis zum Offertorium eingeschlagen bleiben soll. Würde die Rubrik dieses verlangen, so hätte sie auch beigefügt: sed anteriorem corporalis plicaturam non explicat, was aber nicht der Fall ist, und darum ist auch nach den neuesten Entscheidungen der S. R. C. das Corporale am Anfange der Messe ganz auszubreiten.

Linz.

Professor Msgr. Josef Schwarz.

XXI. (Darf die Altarmensa zum Schutze der Altartücher mit einem Brett bedeckt werden?) In der vorwürfigen Anfrage sind wohl zweierlei Altäre zu unterscheiden, das Altare fixum und das Altare portatile. Letzterer Altar, von natürlichem Stein (Missale, Rubr. gener. XX.) und so groß, dass Hostie und Kelch gut darauf Platz haben (Rubr. gener. XX) wird auf den provisorischen Altar gelegt, oder wenn er für einen bestimmten Altar und auf längere Zeit gebraucht werden soll, in den Unterbau von Holz oder Stein so eingelassen (in eo inserta nach Rubr. gener. XX.), dass er von der Fronte des Altares höchstens sechs Zoll abstehet, und in seinem Umfange bemerkbar ist. Eminat aliquantulum, ut ejus limites a sacerdote facile dignosci possint, sagt Gavantus in seinem Commentar in Rubr. Miss. gen. tit. XX. 1. lit. p. Bretter also in dieser Weise verwendet entsprechen ganz der kirchlichen Liturgie. Einer allenfallsigen Feuchtigkeit der Altartücher ist also bei solchen Altären vorgebeugt. Ist der Altar von Stein erbaut und in selben ein portatile in oben angegebener Weise einzufügen, so mag man eine schöne Bretterfügung auf den Altar machen und in diese das portatile einflügen. Auch könnte man zu beiden Seiten des portatile, sowie um dasselbe eine Cementauflage machen, vielleicht vier Centimeter hoch; diese Cementfläche kann man so herstellen, dass die Oberfläche einem Glase gleicht und so die Altartücher nicht abgerieben werden. Diese Cementfläche absorbiert und saugt alle Feuchtigkeit auf und da der Cement nicht dem Sonnenchein und Regen ausgesetzt ist, dürfte er sich auch nicht zerbröckeln. So ein erfahrener Maurermeister, den ich zu Rath zog. Der eigent-

liche Altar, das portatile nämlich, ist von Brettern, Cement unberührt und ist vorausgesetzt, dass die Brettereinfassung oder die von Cement der heiligen Sache gemäß anständig gehalten sei. Ich müsste öfters auf einem Altare celebrieren, auf den der Mesner¹⁾ dicke, ungehobelte, gewölbte Bretter unter die Altartücher legte. Messbuch und Räucherchen, der Kelch beiu Offertorium wackelten hin und her, Kelch und Hostie inmitten der Bretter standen und lagen in einer Grube. Das erschien mir als höchst unanständig. Es gibt aber auch Altaria fixa. Der fixe Altar besteht aus einer ganzen steinernen Platte oder Tafel und aus dem Untersage (stipes) oder den Stützen desselben. Als ein solcher unbeweglicher Altar muss immer wenigstens der Hochaltar hergestellt werden, so oft eine zu consecrierende Kirche neu gebaut oder auch nur auss Neue consecriert werden soll. (Pontif. Rom. et S. R. C. 19. Sept. 1665, 12. Aug. 1854.) Darf man zum Schutze gegen die Feuchtigkeit in recht feuchten Kirchen auf das Altare fixum Bretter legen? Den Altarstein selbst hat oben erwähnter Mesner nicht mit Brettern belegt, er hat das gefühlt. Man wird dies auch beim Altare fixum nicht thun dürfen. Wollte man die Mitte des Altares freilassen und rechts und links daran Bretter legen, richtiger ordentlich aneinanderfügen, so hätte man eine unschöne Grube für Kelch und Hostie; das Altartuch wird sich dann nie gut ausbreiten lassen. Zudem haben wir eine positive Vorschrift der Kirche (Rubr. gen. Missalis XX), die lautet: Altare, in quo sacrosanctum Missae sacrificium celebrandum est, debet esse lapideum vel saltem ara lapidea. Hoc Altare operiatur tribus mappis, seu tobaleis mundis, superiori saltem oblonga, qua usque ad terram pertingat, duabus allis brevioribus, vel una duplicata. Anderes hat die Kirche nicht auf dem Altare, der präpariert ist zur Celebration der heil. Messe. Das Memoriale Rituum Benedict XIII., das ich jedem Priester auf dem Lande oder in kleineren Städten, wo man die heil. Functionen nicht mit Leviten vollziehen kann, zum genauen Studium und zur Darnachachtung empfehlen möchte, lässt in coena Domini (§ IV. de denudatione Altarium) den Altar so entblößen, dass in eo non remaneant nisi crux et candelabra cum candelis extinctis. Entfernt werden bei Entblözung die tobaleae superiores et aliae, die vasa florum, das Antependium, der Altarteppich u. s. w. Die Autoren Merati, Baldeschi, a Portu, Bauldry, Castaldus, Cavalieri desgleichen zählen Alles auf, was entfernt wird, aber keine Bretter, auch kein Chrismale. Schüch schreibt nämlich in seiner Pastoraltheologie (4. Auflage, S. 393, Nr. 6. in den An-

¹⁾ Wir lassen die Schreibweise des hochverehrten Herrn Mitarbeiters unangefasst, da wir wohl wissen, dass viele sich gegen die Schreibweise „Mesner“ mit aller Entschiedenheit erkären, da das Wort nicht von „Messe,“ sondern von mansionarius herzuleiten sei. H. d. R.

merkungen): Unter die drei Altartücher wird auch noch eine Wachsleinwand gelegt, welche Chrismale genannt wird und durch das Pontificale Rom. bei der Consecration des Altares vorgeschrieben ist. Nachdem nämlich die Salbung des Altares vollendet und die mensa mit Leintüchern getrocknet ist, lautet die Vorschrift: Tum ministri ponunt super Altare Chrismale, sive pannum lineum ceratum ad mensuram Altaris factum; deinde vestiunt altare tobaleis. Das Chrismale liegt mit der Wachsseite unmittelbar auf dem Altarsteine, dient alsbald nach der Consecration zur Bedeckung der mit Chrysam gefassten Stellen und hat fortan die Bestimmung, die Altartücher vor der Feuchtigkeit des Altarsteines zu schützen; es wird nur in den letzten drei Tagen der Charnwoche vom Altare hinweggenommen.“ Diese Ansicht ist unrichtig. Die Rubr. gen. Miss. tit. XX ist ihr entgegen; das Pontif. Rom. nennt diese Bedeckung eine: Coopertura linea cerata ad mensuram altaris pro quolibet Altari consecrando und ist nicht eine sogenannte Wachsleinwand gemeint, sondern ein leicht mit Wachs getränktes oder doch damit geglättetes leinenes Tuch, welches unmittelbar über die consecrierte Mensa gelegt wird, damit das noch nicht genügsam getrocknete Öl und der Chrysam, womit die Salbung der Mensa geschah, nicht durchdringen. So das oberhirtliche Verordnungsblatt der Diözese Regensburg, Jahrgang 1859, S. 71.

Dieses Chrismale dient also nur pro Altare consecrando und ist für regelmäßige Verhältnisse nach den Rubr. gen. Miss. tit. XX. und nach dem Memoriale Rituum nicht auf dem Altare. — Doch der Bischof und auch andere Priester, die an selbem Tage nach der Consecration celebriren wollen, lesen Messe auf einem mit drei Altartüchern bedeckten Altare, der bedeckt ist unter diesen Altartüchern mit der linea cerata, damit das Öl und der Chrysam nicht durchdringen. Dürfte man für recht feuchte Kirchen und Altäre diese kirchliche Einrichtung nicht weiter führen? Die Ansicht, dass man dies für solche Fälle allein thun dürfe, dürfte einer soliden Probabilität sich erfreuen. Dieses lineum ceratum soll auch wirklich die Eigenschaft haben, die Feuchtigkeit abzuhalten für und für.

Papst Benedict XIV. ließ das Pontificale Rom. neu herausgeben mit dem Befehle, es genau zu beobachten. Erst seit beiläufig 20 Jahren ist die Gummi-Industrie zur ausgedehnten praktischen Verwendung gekommen; zuvor kannte man nur Stoffe, mit Wachs- und Öl-Präparaten getränkt. Das Wachs, somit das lineum ceratum erleidet durch die Temperatur eine Veränderung; mineralisirter Gummi ist gegen Wärme und Kälte nicht mehr empfindlich. Mit Gummi präparierte Leinwand hält am besten alle Feuchtigkeit ab. (Der Quadratmeter kostet beiläufig M. 1.50 oder fl. 1.— österr. W.) Für seinen Zweck, nämlich pro altari consecrando, würde der heilige

Stuhl auch bei jetziger Recognition des Pontificale das lineum ceratum nicht ändern. Ob man in unserem Falle, wo die Feuchtigkeit in recht feuchten Kirchen abgehalten werden soll, das lineum ceratum mit der mit Gummi präparirten Leinwand vertauschen dürfe, weiß ich nicht. Wäre es nicht so gefährlich, einen anderen, als den von der Kirche betretenen Weg zu wählen, so würde ich, wenn das lineum ceratum nicht aushält, doch die Gummi-Leinwand wählen.¹⁾ Ein anderes Motiv leitete ja den heiligen Stuhl nicht, ein lineum ceratum vorzuschreiben, als nur die Vorsicht, dass das Del nicht durchdringe. Deswegen wird es bei regelmäßigen Fällen, wenn die Gefahr vorbei, entfernt.

Für Kirchen, die nicht recht stark an Feuchtigkeit leiden, bleibt aufrecht die Vorschrift des römischen Missale (tit. XX.): *Hoc altare operiatur tribus mappis seu tobaleis mundis, sive das Memoriale Rituum Benedicti XIII.:* Nur drei Altartücher, aber ja keine Bretter auf dem Altare fixum oder portatile, das Wort: Altar genommen für den consecraten Stein. Die Kirche hätte zum Schutze gegen die Feuchtigkeit für die Zeit nach der Consecration auch Bretter vorschreiben können, die doch am leichtesten zu haben wären und darnach verbrannt hätten werden können, damit das heilige Del nicht entehrt würde; sie hat ein lineum ceratum verordnet. Das Brett war ihr zu grob.

Böbing (Bayern).

Pfarrer Josef Würf.

XXII. (Incensation der Altäre am Kirchweihfeste.)

An vielen Orten ist am Anniversarius Dedicationis Ecclesiae eine Incensation der Seitenaltäre nach der Incensation des Hochaltares beim Magnificat eingeführt. Ist diese incensatio zulässig? Man mag dies praeter Rubricas gelten lassen, wo zur Vesper das Allerheiligste nicht ausgesetzt ist. Wo aber das Allerheiligste exponiert ist, wie in Landkirchen zumeist, ist diese Incensation der Seitenaltäre jedenfalls unstatthaft, weil die Aufmerksamkeit der Gläubigen von der Anbetung des Allerheiligsten nicht abgezogen werden darf. Die Procession am Palmsonntage ist de praecerto abzuhalten, und doch hat die S. R. C. unterm 17. September 1822 für Kirchen, wo die ewige Anbetung wie in der Erzdiöcese München-Freising blüht, verordnet: „*Si benedictio palmarum fieri debeat vel deceat, facienda erit in alio sacello laterali, quo magis fert ecclesiae structura, distante ab ara maxima, in qua ss. Sacramentum expositum est, servatis omnibus caeremoniis in missali praescriptis, sed absque processione.* Demnach muss sogar eine sonst vorgeschriebene Procession unterbleiben, umso mehr die in Frage stehende

¹⁾ Die Gummi-Leinwand gibt keinen Gummigeruch von sich.